

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendgesetzes

Das NÖ Jugendgesetz, LGBI. 4600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitz" ersetzt durch das Wort "Hauptwohnsitz"

2. § 10 Abs. 2, 1. Satz lautet:

"Das Landesjugendreferat hat bei Bedarf in den Verwaltungsbezirken Sprechtag abzuhalten."